

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Weisung zur Entfernung von Herzschrittmachern, Defibrillatoren und anderen elektronischen Medizinprodukten mit eigener Energieversorgung bei verstorbenen Personen

Bei Kremationen von verstorbenen Personen mit Herzschrittmachern bestand früher die Gefahr, dass die Batterien explodierten und zu Schäden an den Öfen führten. Mit der Weiterentwicklung der Herzschrittmacher sind diese Explosionen heute unbedeutend geworden. Dafür steht nun eine andere Gefahr im Vordergrund: Bei der Verbrennung von Herzschrittmachern entstehen **toxische Stäube**, welche die Umwelt gefährden können.

Auf Ebene Bund und Kanton wird die Entsorgung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Medizinprodukten nicht explizit geregelt. Es gelten folglich die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]). Gebrauchte Herzschrittmacher und andere elektronische Medizinprodukte sind als Abfälle im Sinne des Umweltschutzgesetzes zu qualifizieren (vgl. Art. 7 Abs. 6 USG). Ihre Entsorgung ist im öffentlichen Interesse geboten. Gemäss den Grundsätzen von Art. 30 USG sind Abfälle soweit möglich zu verwerten und müssen umweltverträglich entsorgt werden. Zudem sind nach Art. 1 USG Einwirkungen, die für die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Herzschrittmacher und Defibrillatoren **müssen** deshalb bei Verstorbenen im Hinblick auf die Kremation entfernt werden. Aus grundsätzlichen Überlegungen des Umweltschutzes sollen diese aber auch vor Erdbestattungen entfernt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für alle anderen Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung.

Der Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2003¹ hält fest, dass die Schrittmacher-Entfernung an der verstorbenen Person grundsätzlich einen chirurgischen Eingriff darstellt und spezielle Kenntnisse voraussetzt. Die fachliche Verantwortung für die Entfernung obliegt somit grundsätzlich der Arztperson, die den Tod festgestellt hat. Die Entfernung darf auch an eine dafür qualifizierte Fachperson delegiert werden. Als solche gelten neben Ärztinnen und Ärzten auch Bestatterinnen und Bestatter, die über ein entsprechendes Diplom oder Zertifikat einer von der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) bezeichneten Ausbildungsstätte verfügen.

¹ BGE 129 IV 172

Die Dienststelle Gesundheit und Sport als gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörde über die Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen erlässt:

- **Herzschrittmacher** und **Defibrillatoren** sind bei verstorbenen Personen **in jedem Fall** (Feuer- oder Erdbestattung) zu entfernen. Kabel werden abgetrennt und verbleiben im Körper.
- **Andere elektronische Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung** sind **nach Möglichkeit** ebenfalls vor einer Feuer- oder Erdbestattung zu entfernen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- Bei nicht meldepflichtigen Todesfällen trägt jene Ärztin bzw. jener Arzt die Verantwortung für die Entfernung, die / der die Todesbescheinigung ausstellt.
- Bei meldepflichtigen aussergewöhnlichen Todesfällen² erfolgt die Entfernung durch die amtliche Ärztin bzw. den amtlichen Arzt, wenn die Staatsanwaltschaft nicht eine rechtsmedizinische Obduktion anordnet.
- Die Entfernung der elektronischen Medizinprodukte darf von der (amtlichen) Ärztin bzw. dem (amtlichen) Arzt an eine dafür qualifizierte Fachperson delegiert werden, namentlich an eine andere Ärztin / anderen Arzt bzw. eine Bestatterin / einen Bestatter mit durch die DIGE anerkanntem Kurs.

Qualifizierte Bestatterinnen und Bestatter dürfen **ausschliesslich** Herzschrittmacher und Defibrillatoren entfernen.

- Bei aussergewöhnlichen Todesfällen erfolgt die Entfernung im Rahmen der rechtsmedizinischen Autopsie.
- Die Angehörigen sind von der verantwortlichen Ärztin bzw. dem Arzt über die notwendige Entfernung zu informieren.
- Die entfernten elektronischen Medizinprodukte sind zur Entsorgung an den Hersteller oder an die Stelle, welche die Implantation vorgenommen hat, zu senden. Explantierte Herzschrittmacher und Defibrillatoren werden auch durch die kardiologischen Kliniken / Abteilungen der Luzerner Kantonsspitäler entgegengenommen.

Luzern, September 2023 / V2


Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt

² § 27 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG; SRL Nr. 800) vom 13. September 2005